

Dekret zum Energiegesetz

Änderung vom 19. Oktober 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

¹ Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

§ 1a (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

¹ Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- e. **(geändert)** Umweltwärme;
- f. **(neu)** Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;

- g. **(neu)** Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;
- h. **(neu)** erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

§ 2a (neu)

Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.

² Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche zu erreichen.

³ Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.

⁴ Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.

Titel nach § 2a

2 (aufgehoben)

§ 3

Aufgehoben.

Titel nach § 3 (neu)

3 Ausnahmebestimmung

§ 4 (neu)

Ausnahmebestimmung

¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde von sich aus oder auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmegewährung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 19. Oktober 2023

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich